HAWK
Fakultät
Soziale Arbeit Holzminden

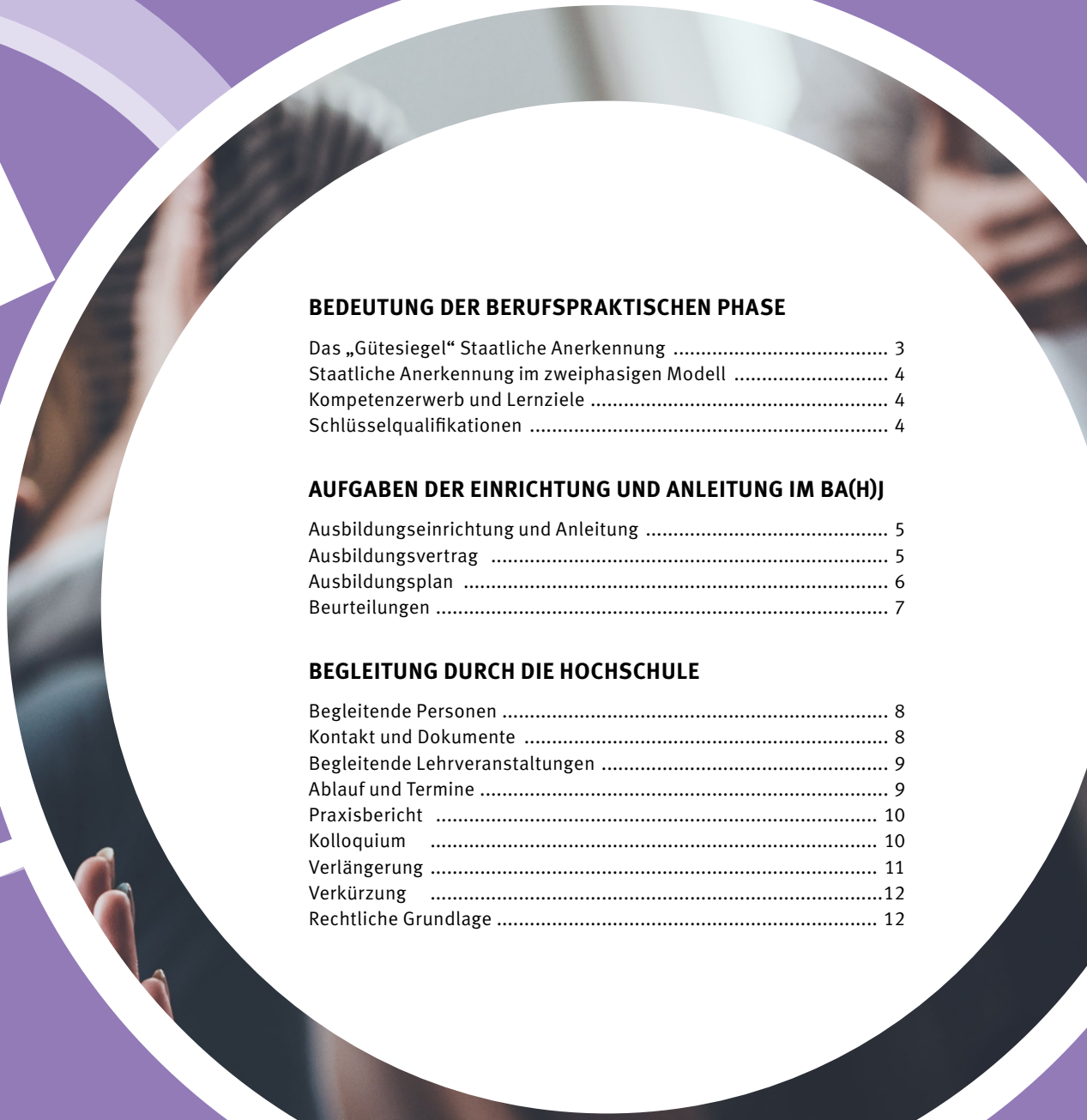


Kontakt

HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit
Haarmannplatz 3 | 37603 Holzminden
www.hawk.de/s-hol

FAMILIE IN DER HOCHSCHULE

INHALT



BEDEUTUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN PHASE

Das „Gütesiegel“ Staatliche Anerkennung 3
Staatliche Anerkennung im zweiphasigen Modell 4
Kompetenzerwerb und Lernziele 4
Schlüsselqualifikationen 4

AUFGABEN DER EINRICHTUNG UND ANLEITUNG IM BA(H)J

Ausbildungseinrichtung und Anleitung 5
Ausbildungsvertrag 5
Ausbildungsplan 6
Beurteilungen 7

BEGLEITUNG DURCH DIE HOCHSCHULE

Begleitende Personen 8
Kontakt und Dokumente 8
Begleitende Lehrveranstaltungen 9
Ablauf und Termine 9
Praxisbericht 10
Kolloquium 10
Verlängerung 11
Verkürzung 12
Rechtliche Grundlage 12

BEDEUTUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN PHASE

DAS „GÜTESIEGEL“ STAATLICHE ANERKENNUNG

Das „Gütesiegel“ Staatliche Anerkennung ist die Voraussetzung dafür, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen zu dürfen. Neben der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Eignung weist sie aus, dass die Person über Kenntnisse relevanter Rechtsgebiete (insbesondere in der Vertiefung auf Landesebene) sowie von Verwaltungsstrukturen und damit über eine entsprechende Berufsfähigkeit verfügt. Sie ist der Nachweis der „erforderlichen Zuverlässigkeit“. Denn: Soziale Arbeit ist ein so genannter reglementierter Beruf.

Reglementierte Berufe

Die Berufsausübung in bestimmten Berufen in Deutschland ist an eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation gebunden. Diese Berufe werden reglementierte Berufe genannt. Reglementiert sind beispielsweise Medizinberufe, Rechtsberufe, das Lehramt an staatlichen Schulen sowie Berufe im öffentlichen Dienst. Auch Studienfächer, welche Voraussetzung für die Ausübung eines akademischen und reglementierten Berufs sind, gehören dazu.

STAATLICHE ANERKENNUNG IM ZWEIPHASIGEN MODELL

Die Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung ist die Absolvierung einer sogenannten „Langzeitpraxisphase“. Dafür bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

☐ **Studienintegriert**
(einphasiges Modell, z. B. in Form von Praxismodul bzw. -semester)

☒ **Postgradual**
(zweiphasiges Modell)
Diese Variante wird für den Vollzeit-Bachelorstudiengang an der Fakultät Soziale Arbeit angeboten.

Folgende Modelle stehen nach Abschluss des Bachelorstudiengangs der Fakultät Soziale Arbeit zur Auswahl:

☒ **Berufsanerkennungshalbjahr (BAHJ):**
6 Monate in Vollzeit
(Teilzeit möglich, Ausbildungszeitraum verlängert sich entsprechend)

☒ **Berufsanerkennungsjahr (BAJ):**
12 Monate in Vollzeit

KOMPETENZERWERB UND LERNZIELE

☑ **Erproben professioneller Handlungskompetenzen**

☑ **Entwickeln einer eigenen, beruflichen Identität**

☑ **Kritische Reflexion beruflicher Erfahrungen**

SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

☑ **Fachkompetenz:**
Rechtliche Rahmenbedingungen, einschlägige Theorien.

☑ **Methodenkompetenz:**
Aufgaben und Herausforderungen wahrnehmen, analysieren und eigene, begründete Handlungsorientierungen entwickeln.

☑ **Sozialkompetenz:**
In der Beziehung mit Mitmenschen situationsadäquat handeln, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Wahrnehmungs-, Reflexions- und Deutungskompetenz, Einfühlungsvermögen, Selbstorganisation und -reflexion.

AUFGABEN DER EINRICHTUNG UND ANLEITUNG IM BA(H)J

AUSBILDUNGEINRICHTUNG UND ANLEITUNG

Ausbildungseinrichtungen sind Praxisstellen, in denen Soziale Arbeit geleistet wird. Sie verantworten die eigenständige Ausbildungsphase am „Lernort Praxis“.
Die Anleitung übernehmen staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung. Ihre Funktion: Die Begleitung des beruflichen Alltags sowie die Einschätzung der „erforderlichen Zuverlässigkeit“. Sie beraten, fordern und unterstützen und stellen eine wichtige Vorbildfunktion hinsichtlich beruflicher Identität und des professionellen Status dar.

Ausbildungsvertrag

Die*Der Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in im BA(H)J und die Ausbildungseinrichtung schließen miteinander einen Ausbildungsvertrag. Einen Musterausbildungsvertrag finden sie unter dem nebenstehenden QR-Code.

AUSBILDUNGSPLAN

Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist der Ausbildungsplan. Er enthält Ausbildungsinhalte/Aufgaben mit wachsenden Anforderungen je Ausbildungsphase des Berufanerkennungs(halb)jahres, Rhythmus und Inhalte von Anleitungsgesprächen sowie die Ausbildungsziele des BA(H)J.

- **Rahmen:**
 Anschrift des Trägers und der Ausbildungseinrichtung, Name und berufliche Qualifikation der*des Anleiter*in, Name der*des Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J, Zeitdauer und Arbeitszeit pro Woche des BA(H)J, Handlungsfeld, fachliches Kurzprofil (grundlegende Ziele und Aufgaben) der Ausbildungseinrichtung, Rhythmus und Inhalte der Anleitungsgespräche

- **Zeitlicher Ablauf:**
 Phase der Einarbeitung, des Arbeitens unter Anleitung sowie des selbstständigen Arbeitens (jeweilige Dauer in Monaten angeben) inkl. Inhalte (Sozialarbeiterisches/Sozialpädagogisches Handeln sowie administratives und organisatorisches Handeln)

- **Ausbildungsziele:**
 Sowohl die Anleitungsgespräche als auch die schriftlichen Beurteilungen erfordern konkrete, überprüfbare Ausbildungsziele. Ausbildungsziele sind so zu formulieren, dass alle Beteiligten sagen können, ob die geplanten Ziele ganz, gerade noch ausreichend oder nicht erreicht worden sind. Die Fakultät hat die Aufgabe, vorgelegte Ausbildungspläne darauf zu überprüfen, ob die Ausbildungsziele den Erfordernissen der SozHeilKindVO entsprechen. Die Ausbildungsziele sind ein wichtiges Kriterium für die Genehmigung der Ausbildungspläne. Als Anregung werden exemplarisch einige Ausbildungsziele aus einem BAJ-Ausbildungsplan im Bereich ambulante Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) wiedergegeben:

 1. Frau … strukturiert ihren Arbeitsablauf vollkommen eigenständig.
 2. Frau … kann die Zielerreichung gemäß der Hilfeplanung mit einem Kostenträger steuern und deren Fortschritt hinsichtlich der Zielerreichung einschätzen.
 3. Frau … kann den Adressat*innen eigene Stärken gut verdeutlichen und Strategien vermitteln, diese Stärken positiv für sich zu nutzen.
 4. Frau … organisiert und dokumentiert die Partizipation der Adressat*innen und deren Beschwerdemanagement eigenständig.

5. Frau … kann Fallakten eigenverantwortlich und angemessen anlegen sowie führen.
6. Frau … kann im Team notwendige Abstimmungsprozesse im Bereich Berichtswesen und Arbeitsorganisation steuern.
7. Frau … kennt die für ihren Arbeitsbereich relevanten gesetzlichen Vorgaben, Landesrichtlinien sowie Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Sozialraum und kann diese fachlich fundiert in ihrem professionellen Handeln umsetzen bzw. einbeziehen.

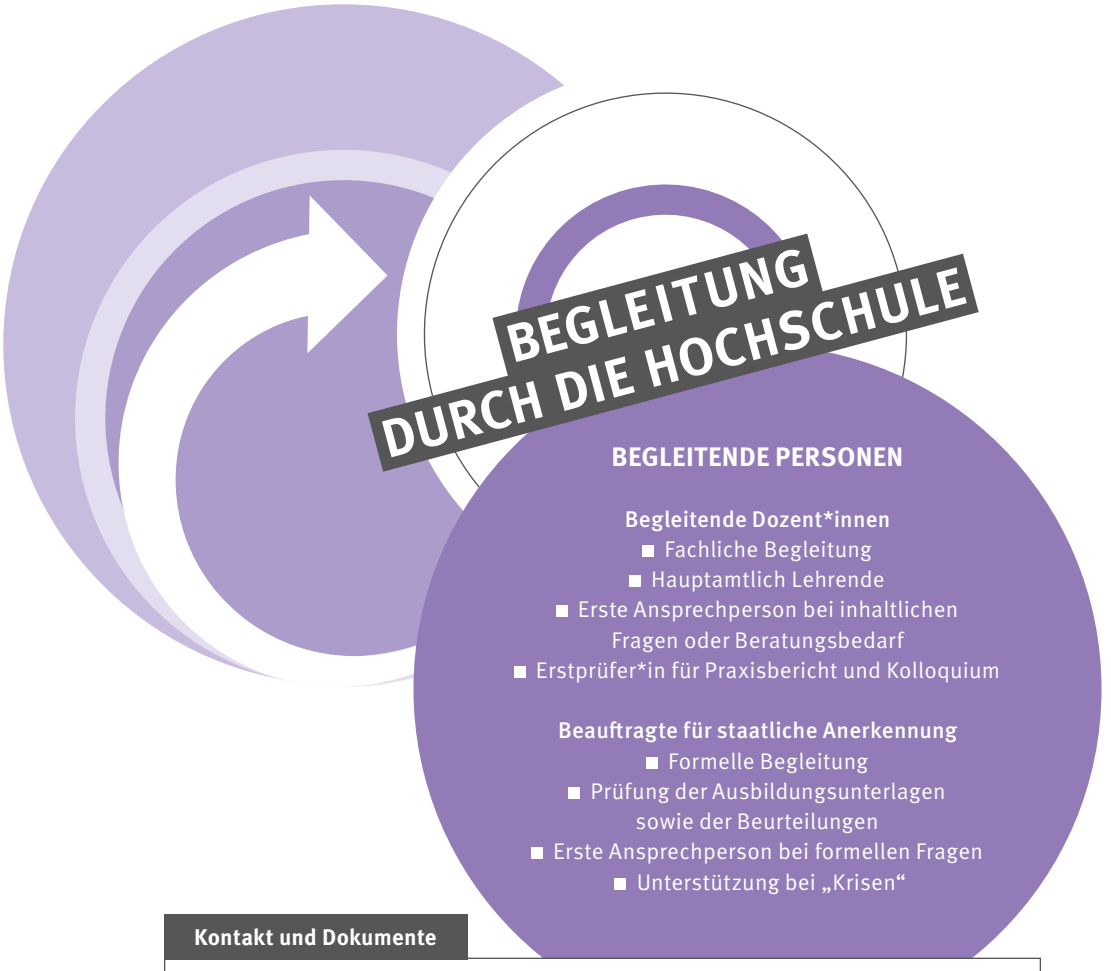
BEURTEILUNGEN

Die Ausbildungsstelle berichtet der Fakultät zur Mitte des BA(H)J und vor dem Kolloquium über den erreichten Ausbildungsstand der*des Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J. Die erste Beurteilung ist zur Hälfte des BA(H)J einzureichen, die zweite Beurteilung in der Regel vier Wochen vor dem Kolloquiumstermin. Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J werden nur dann zum Kolloquium zugelassen, wenn die zweite Beurteilung fristgerecht vorliegt und diese ausweist, dass das BA(H)J entsprechend dem Ausbildungsplan erfolgreich verläuft und bei einer entsprechenden Fortsetzung auch ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wir empfehlen den Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J ihre*n Anleiter*in möglichst frühzeitig auf die Termine der beiden Beurteilungen hinzuweisen.

Die Beurteilungen sollen mindestens enthalten:

- Name des Trägers
- Name und Anschrift der Einrichtung
- Name der*des Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J
- Name der*des Anleiter*in
- Beginn und Ende des BA(H)J, Arbeitszeit pro Woche
- Kurze Darstellung der tatsächlichen Aufgabengebiete im BA(H)J (Eventuelle Abweichungen vom Ausbildungsplan sind darzustellen.)
- Wesentlicher Teil der Beurteilung ist die Einschätzung der geleisteten Arbeit der*des Soz.arb./Soz.arb. im BA(H)J, einschließlich Aussagen über ihre* seine Lernschritte (Stärken, Erfolge, Lernfelder) – als Kurzeinschätzung für die erste Beurteilung nach der Hälfte des BA(H)J, als ausführliche Einschätzung in der zweiten Beurteilung.

Insbesondere muss für die erste Beurteilung ersichtlich werden, dass das BA(H)J entsprechend dem Ausbildungsplan verläuft; für die zweite Beurteilung muss ersichtlich werden, dass die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht bzw. eventuell nicht erreicht wurden. Beide Beurteilungen sind mit der*dem Soz. arb./Soz.päd. im BA(H)J zu besprechen und sowohl von der*dem Anleiter*in und von der*dem Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J zu unterschreiben.



Kontakt und Dokumente

Formulare und Dokumente:
Download- und Servicecenter der HAWK
Kontakt:
HAWK | Fakultät Soziale Arbeit | Haarmannplatz 3 | 37603 Holzminden

- Beauftragte für das BA(H)J: Luisa-Marie Lange
 E-Mail: luisa-marie.lange@hawk.de | Tel.: 0 55 31/126-114
- Prüfungsamt: Christina Bielefeld
 E-Mail: pruefungsamt.fs-hol@hawk.de | Tel.: 0 55 31/126-260

BEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN

☑ **Reflexions- und Supervisions-veranstaltungen**
- BAHJ*: 5 Tage (1 Veranstaltung à 5 Tage)
- BAJ: 10 Tage (2 Veranstaltungen zu à 5 Tage)

Die Teilnahme ist verpflichtend. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jedoch können nicht mehrere Lehrveranstaltungen gleichzeitig besucht werden.

☑ **Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich**
- BAHJ*: 3 Tage
- BAJ: 6 Tage

Es können Lehrveranstaltungen des B.A.-Studiengangs oder von HAWK plus besucht werden. Zudem ist die Teilnahme an Fortbildungen externer Anbieter möglich, wofür vorab ein schriftlicher Antrag mit dem entsprechenden Programm eingereicht werden muss.

* Auch wenn das BAHJ in Teilzeit absolviert wird und sich dadurch verlängert, bleibt die Anzahl an Tagen begleitender Lehrveranstaltungen davon unberührt.

Für den Besuch von Reflexions- und Supervisionsveranstaltungen und ggf. weiteren Lehrveranstaltungen ist eine Gasthörerschaft erforderlich. Ausnahme: Immatrikulation im Masterstudiengang. Der Besuch von ausgewiesenen Seminaren des Masterstudiengangs ersetzt die begleitenden Lehrveranstaltungen.

ABLAUF UND TERMINE

☒ **Vor bzw. zu Beginn des BA(H)J**
Formular Anmeldung der Einstellung und Beantragung der Gasthörerschaft (www.hawk.de/media/15986) und Formular Erläuterung zur Begleitung (Dozent*in) (www.hawk.de/media/2940)

☒ **In den ersten 4 Wochen des BA(H)J:**
Ausbildungsvertrag und -plan

☒ **Zur Hälfte des BA(H)J:**
Zwischenbeurteilung

☒ **4 Wochen vor dem Kolloquium**
Praxisbericht, Abschlussbeurteilung, Formular Dauer der berufspraktischen Tätigkeit (www.hawk.de/media/2945) und Formular Kolloquiumsunterlagen (www.hawk.de/media/2944)

☒ **Bis Ende des BA(H)J**
Erweitertes Führungszeugnis für behördliche Zwecke (§ 30 a Bundeszentralregistergesetz)

PRAXISBERICHT

Der Praxisbericht umfasst ca. 25 Seiten und bildet die fachliche Grundlage des Kolloquiums. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und kann einmal überarbeitet werden.

Für den Praxisbericht ist eine eigene, plausible Gliederung zu erstellen:

☑ Handlungsfeld und Institution des BA(H)J (knapp halten!)

☑ Eigener Aufgaben- und Verantwortungsbereich als Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J (inkl. vertiefender, theoretischer Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten)

☑ Systematische Auseinandersetzung mit eigenen professionellen Kompetenzen und deren (Weiter-)Entwicklung im BA(H)J auf der Grundlage eines anerkannten fachlichen Modells/Konzeptes

KOLLOQUIUM

Das Kolloquium dauert insgesamt 30 Minuten und findet in der Regel in den letzten 4 bis 6 Wochen des BA(H)J statt.

☒ Ende BA(H)J
im März bzw. September:
Kolloquium in der Prüfungswoche

☒ Ende BA(H)J
im laufenden Semester:
Individuelle Termine werden mit den jeweiligen Prüfer*innen festgelegt (in der Regel in den letzten 14 Tagen des BA(H)J).

VERLÄNGERUNG

Das Berufsanerkennungs(halb)jahr kann verlängert werden, wenn:

- der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht vollständig der Fakultät zur Genehmigung vorgelegt wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SozHeilKindVO;

- die Tätigkeit aufgrund längerer Ausfallzeiten unterbrochen wird. Über eine entsprechende Unterbrechung ist die Fakultät umgehend zu informieren. Um die planmäßige Ausbildung der*des betreffenden Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J sicherzustellen, wird das BA(H)J in der Regel um die Ausfallzeit verlängert, vgl. hierzu § 4 Abs. 4 Satz 2 SozHeilKindVO. Die Beauftragte für die staatliche Anerkennung trifft eine Entscheidung in Abstimmung und auf Grundlage einer differenzierten fachlichen Einschätzung der*des Anleiter*in zum aktuellen Ausbildungsstand der*des Soz.arb./Soz.päd. im BA(H)J;

- das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Wiederholung des Kolloquiums kann mit einer Verlängerung des BA(H)J verknüpft werden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SozHeilKindVO. Auf Vorschlag der Prüfer*innen und nach einer Stellungnahme der*des Anleiter*in entscheidet die Beauftragte für die staatliche Anerkennung über eine Verlängerung des BA(H)J und deren Zeitdauer.

- Das BA(H)J ist zu verlängern gemäß § 4 Abs. 5 SozHeilKindVO, wenn es nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. die Ausbildungseinrichtung in der Abschlussbeurteilung einen Erfolg nicht bescheinigt. In diesem Fall wird das BA(H)J um zwei bis drei Monate verlängert. Bei einer außergewöhnlichen Belastung während der Verlängerungszeit ist eine nochmalige Verlängerung um zwei bis drei Monate möglich, wenn eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint. Über Umfang und Ausgestaltung der Verlängerung entscheidet die Beauftragte für die staatliche Anerkennung der Fakultät in Abstimmung und auf Grundlage einer differenzierten fachlichen Einschätzung der*des Anleiter*in.

VERKÜRZUNG

Auf Antrag kann ein Berufsanerkennungsjahr im begründeten Einzelfall zeitlich verkürzt werden, um in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden, wenn gewährleistet werden kann, dass die Ausbildungsziele während dieser Zeit erreicht werden.

Die Dauer von sechs Monaten kann nicht unterschritten werden. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung und Stellungnahme der Ausbildungsstelle zum Erreichen der Ausbildungsziele rechtzeitig, d. h. in der Regel acht Wochen vor der gewünschten Beendigung, an die Fakultät zu stellen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die rechtliche Grundlage bildet die Niedersächsische Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO).

IMPRESSUM

Herausgeber
HAWK
Hochschule für angewandte
Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden
www.hawk.de/s-hol

Redaktion
Luisa-Marie Lange

Gestaltung
CI/CD-Team der HAWK

Druck
Printmedien Biewald GmbH & Co. KG

Auflage
200 Stück

Stand
10/2026

